

# Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 18.2.2009 in der Fassung der Änderungen vom 6.6.2012  
(Abl. Anhalt 2012 Bd. 2, S. 25) und 15.1.2015 (Abl. Anhalt 2015 Bd. 1 S. 16).

**§ 1** Zu den Sitzungen der Kirchenleitung werden die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel sieben Tage vorher schriftlich eingeladen.

**§ 2** <sup>1</sup>Die Sitzungen finden in der Regel monatlich statt. <sup>2</sup>Auf Antrag des Landeskirchenrates oder des Präsidiums der Landessynode oder dreier Mitglieder der Kirchenleitung sind außerordentliche Sitzungen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen.

**§ 3** Die Kirchenleitung ist beschlussfähig bei der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.

**§ 4** <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Landeskirchenrates, in seiner Vertretung der Präses der Landessynode, leitet die Verhandlungen. <sup>2</sup>Er bestellt den Protokollführer. <sup>3</sup>Das Protokoll wird den Mitgliedern der Kirchenleitung vorab zugesandt.

**§ 5** <sup>1</sup>Beschlüsse der Kirchenleitung erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Sollten weniger als acht Mitglieder anwesend sein, sind zur Beschlussfassung mindestens vier Ja-Stimmen nötig.

**§ 6** <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Kirchenleitung können bis zum Beginn der Sitzung die Behandlung von Gegenständen beantragen. <sup>2</sup>Die Tagungsordnung wird dann durch Beschluss festgestellt.

**§ 7** (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Für den Hergang der Beratungen und Abstimmungen haben unbeschadet der Festlegung im folgenden Absatz alle Anwesenden Verschwiegenheit zu wahren. <sup>3</sup>Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die gefassten Beschlüsse, sofern sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder von der Kirchenleitung als solche bezeichnet worden sind.

(2) <sup>1</sup>Unter Beachtung der Verschwiegenheit im vorangegangenen Absatz sind die Mitglieder der Kirchenleitung berechtigt und verpflichtet, über Informationen und Entscheidungen der Kirchenleitung zu berichten. <sup>2</sup>Es ist zulässig, Gesichtspunkte zu nennen, die für die Entscheidung der Kirchenleitung bestimmend waren. <sup>3</sup>Dabei darf über die Standpunkte einzelner Personen nicht berichtet werden.

**§ 8** Die Kirchenleitung kann einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung von Beschlussvorlagen beauftragen.

**§ 9** Die Kirchenleitung kann Beschlüsse schriftlich oder per E-Mail außerhalb regulärer Sitzungen im Umlaufverfahren fassen, wenn

1. wegen der Dringlichkeit der Beschlussfassung die Beratung und Abstimmung in der nächsten ordentlichen Sitzung der Kirchenleitung nicht rechtzeitig erfolgen könnten,
2. sämtliche Mitglieder Gelegenheit zur Abstimmung innerhalb der für die Beschlussfassung gesetzten Frist erhalten und
3. kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.

(2) Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist den Mitgliedern der Kirchenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) In den Akten der Kirchenleitung ist der Nachweis der Mitwirkung aller Kirchenleitungsmitglieder zu dokumentieren.

(4) In der Niederschrift der nächsten ordentlichen Sitzung der Kirchenleitung sind die Ordnungsgemäßheit des Umlaufverfahrens sowie der Wortlaut des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

**§ 10** Tagungs- und Fahrtkosten der Mitglieder und Gäste trägt die Landeskirchenkasse.

## Änderungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Änderung	Datum	Fundstelle [Jahr, Band, Seite]
1.	Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenleitung	06.06.2012	2012;2;25
2.	Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenleitung	12.01.2015	2015;1;16